

Jean Richard, *La confrérie des Mosserins d'Acre et les marchands de Mossoul au XIII^e siècle, L'Orient syrien* 11 (1966) 451—460, geht der 1267 erwähnten Bruderschaft der „Mosserins“ in Akkon nach und kommt zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei um eine Bruderschaft chaldäischer Christen handelte, die sich aber von ihren Glaubensgenossen, den Nestorianern, nach dem Merkmal ihrer Herkunft aus Mossul absonderten, zweifellos weil sie als Kaufleute gemeinsame wirtschaftliche Interessen hatten.

H. E. M.

David Knowles, *From Pachomius to Ignatius. A Study in the Constitutional History of the Religious Orders* (The Sarum Lectures 1964—65) Oxford 1966, Clarendon Press, 98 S. — Die Geschichte des abendländischen Mönchtums wird hier im Lichte seiner Verfassungs-Formen neu durchleuchtet. In gedrängter Fülle gibt der Vf. einen meisterhaften Überblick über die Wege und Stufen, die (nach dem nur literarisch weiterwirkenden Antonius- und Pachomius-Vorspiel) von der Klosterregel Benedikts über die monarchisch geleiteten Klöster-Verbände Benedikts von Aniane und Clunys zu dem neuartigen Ordensverband der Zisterzienser führten, dem sich andere neue Orden (Prämonstratenser, Kartäuser usw., auch die Ritterorden) mehr oder weniger anglichen, weiter zur unklösterlichen Ordensstruktur der Minoriten, der Dominikaner und anderer Bettelorden, die bei aller Verschiedenheit ihrer ursprünglichen Impulse verfassungs-verwandt wurden mit gewählten Ordens-Generalen, -Provinzialen usw. und mit Gesetzgebung durch Delegierten-Kapitel, und schließlich zur strafften Organisation der Jesuiten. Durch ausgeprägten Sinn für die Eigenart und den Eigenwert jeder neuen Form des Mönchtums vor der Konstruktion einer geradlinig-einsträngigen Entwicklung bewahrt, sieht und zeigt der Vf. doch eine innere Konsequenz in der Folge und Entfaltung seiner Institutionen, wie es ein Schlußkapitel über die Entwicklung der Lehre vom mönchischen Gehorsam verdeutlicht. Daß im Mönchtum überhaupt zuerst und immer wieder „schriftliche Verfassungen“ für das Gemeinschaftsleben zunächst im Kloster, dann im Orden geschaffen wurden, zum Teil bis heute gültig und nicht ohne Wirkung auch auf andere soziale Bereiche, hält der Vf. mit Recht für „one of the most remarkable achievements of the medieval genius“, das bisher neben den religiösen und kulturellen Aspekten des Mönchtums zu wenig beachtet wurde.

H. G.

Frumentius Renner OSB (St. Ottilien), *Bonifatius und der Benediktbeurer Klosterverband, StMGBO.* 77 (1966) 118—134. — Nach dem *Chronicon Burense* aus der Mitte des 12. Jh. (MG. SS. 9, 230) und jüngeren Ableitungen aus gleicher Vorlage hätte der erste Benediktbeurer Abt Lantfried (c. 740—765) auch auf die *monasteria isti subiecta* Schlehdorf, Staffelsee, Wessobrunn, Sandau und die Frauenklöster Kochel und Polling je 25 Mönche bzw. Nonnen verteilt und sie regelmäßig visitiert, — eine Art Klosterverband, wie ihn sich Reformer von Cluny, Gorze, Hirsau vorstellten. Aus diesem anachronistischen Bild schält der Vf. die glaubhafte Tradition der im Huosigau (der zum „Pfaffenwinkel“ wurde) um 740 gegründeten Klöster heraus und ordnet sie in das Wirken des Bonifatius in Bayern ein: hat er sie nicht selbst geweiht, wie später gern behauptet wurde, so veranlaßte er doch die damals dort mächtige Huosisippe zu den Stiftungen, in denen nacher der ursprüngliche Familienzusammenhang zu einem rechtlichen Klosterverband umgedeutet wurde.

H. G.

H. Büttner, *Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, Zs. f. Württembergische Landesgesch.* 25 (1966) 321—338. — In vorbildlich knappem Vergleich dessen, was Abt Wilhelm 1175 für Hirsau sowohl von Heinrich IV. wie von Gregor VII.